

# Satzung

## über die Erhebung von Realsteuern

### in der Gemeinde Panschwitz-Kuckau

Aufgrund von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55,159) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Panschwitz-Kuckau in seiner Beratung am 29.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 – Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge 360 vom Hundert
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge 465 vom Hundert
2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge 400 vom Hundert

#### § 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Realsteuern vom 27.01.2012 außer Kraft. Die Satzung ist öffentlich bekanntzumachen.

Panschwitz-Kuckau, den 30.11.2012

  
Mickel  
Bürgermeister



#### **Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

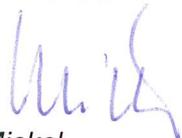
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Panschwitz-Kuckau, am 30.11.2012

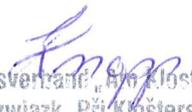


Mickel  
Bürgermeister

Gemeinde Panschwitz-Kuckau  
Gmejna Pančicy-Kukow  
Poststraße 8  
01920 Panschwitz-Kuckau  
Tel. 035796/94175 · Fax 94174

Bearbeitungsvermerke:

auszuhängen am: 07.12.2012  
ausgehungen am: 07.12.2012  
abzunehmen am: 28.12.2012  
abgenommen am: 04.01.2013



Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“  
Zarjadniski zwjazk „Při Klösterskej wodze“  
Poststraße 8, 01920 Panschwitz-Kuckau  
Telefon 035796 - 94 60 • Fax 94 667